

Terminologische Basics (II)

zum Projekt

„Eine neue Perspektive auf Rechtswissenschaft“ (Sommersemester 2015)

Das europäische „Mehrebenenmodell“

(„Baustein“ 2) mit S. Riebel, Das „Ringen“ um
Kompetenzen (in der dritten Gewalt) im europäischen
„Mehrebenenmodell“

Kapitel 1: Legende (V. Schmid)

A. „Audience“

B. Brücken

C. „**CAVE**“: „Mehrebenenmodell“ (FÖR-Terminologie)

Kapitel 2: Das „Ringen“ um Kompetenzen (in der dritten Gewalt) im europäischen „Mehrebenenmodell“ (S. Riebel)

- A. Das europäische „Mehrebenenmodell“
- B. Der Grund- bzw. Menschenrechtsschutz im „Mehrebenenmodell“ aus deutscher Perspektive
- C. Der Europarat – Hintergründe
- D. Die EMRK – Mitglieder
- E. Der lange Beitrittsweg der EU zur EMRK
 - I. Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13
 - 1. Externe Kontrolle der Unionsorgane (inkl. des EuGH) durch den EGMR
 - 2. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten der EU
 - 3. Zulassung als Mitbeschwerdegegner vor dem EGMR
 - 4. Prüfung der Vorabbeurteilung des EuGH
 - II. Fazit
 - III. Ausblick

Kapitel 1: Legende

A. „Audience“

Das Lehrangebot des Fachgebiets Öffentliches Recht an der Technischen Universität Darmstadt richtet sich an Studierende, die kein traditionelles juristisches Kapazitäts- und Kompetenzportfolio anstreben. Die „Audience“ belegt juristische Angebote also nicht als Hauptstudium und strebt auch keine typische juristische Karriere – wie Rechtsanwalt*, Richter,... an.

Die angestrebte Transdisziplinarität, die nach Überzeugung des Fachgebiets notwendig ist, um qualitätvolle Designs für die Bewältigung der Herausforderungen der Zukunft zu entwerfen, verlangt in mehrfacher Hinsicht den Brückenbau:

* Im Interesse von Klarheit, Kürze und Einfachheit („KKE-Formel“) erfolgt ein Bekenntnis zu männlicher Sprache, wobei jedoch ausdrücklich nicht die Existenz weiblicher Kompetenz negiert werden soll.

Kapitel 1: Legende

B. Brücken

Konsequenz ist das Bemühen um einen Brückenschlag in fünffacher Hinsicht

- Brücken über Räume (Cyberspace, Realworld, Cross-Border-Sachverhalte)
- Brücken zwischen Disziplinen
- Brücken zwischen Generationen (Digital Natives und Immigrants)
- Brücken zwischen Wissenschaft und Praxis und
- Brücken zwischen „Procyberprotagonists“ und „Anticyberprotagonists“.

Eine Konsequenz der transdisziplinären Ambition ist, dass der Lehrstuhl den Studierenden auch neue Terminologien bzw. eigenständige Analysen verbreiteter (juristischer) Terminologien vorstellt (gekennzeichnet mit „CAVE“).

C. „CAVE“: „Mehrebenenmodell“ (FÖR-Terminologie)

Ergebnis dieser Analysen ist bisweilen der Vorschlag einer FÖR-Terminologie und FÖR-Dogmatik, die manchmal nicht mit der Terminologie und Dogmatik übereinstimmt, die die Rechtsprechung und (Rechts-)Wissenschaft des Traditional Law der Vergangenheit und Gegenwart prägen. Ein Beispiel, das bereits präsentiert wurde, ist der abweichende und differenzierende FÖR-Sprachgebrauch von „zulässig“ und „rechtmäßig“.*

Ein weiteres Beispiel, das an dieser Stelle präsentiert wird, ist der Begriff des „Mehrebenenmodells“. V. Schmid differenziert sich damit von der gebräuchlichen Terminologie „Mehrebenensystem“**, weil nach hier vertretener Auffassung die Systematik in rechtlicher Hinsicht (noch) nicht gegeben ist.

* vgl. den Foliensatz „Terminologische Basics (I)“.

** M. Schmidt, Wörterbuch zur Politik, 3. Auflage (2010), vgl. bereits E. Holtmann (Hrsg.), Politik-Lexikon, 3. Aufl. (2000).

Kapitel 1: Legende

C. „CAVE“: „Mehrebenenmodell“ (FÖR-Terminologie)

Die Beitrittsgeschichte der EG/EU zur EMRK sowie das vorläufige Scheitern der Erfüllung der Beitrittsverpflichtung aus Art. 6 Abs. 2 EUV sind Anlass wie Grund für die Wahl einer eigenen Terminologie.

Die im Folgenden präsentierten Folien enthalten insoweit vertiefende Informationen. Sie entstammen einem Vortrag, der innerhalb der „Young Researchers‘ Conference Series on Governance, Compliance and Regulation“ am 10.07.2015 am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt gehalten wurde.

Das „Ringen“ um Kompetenzen (in der dritten Gewalt) im europäischen „Mehrebenenmodell“

Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13

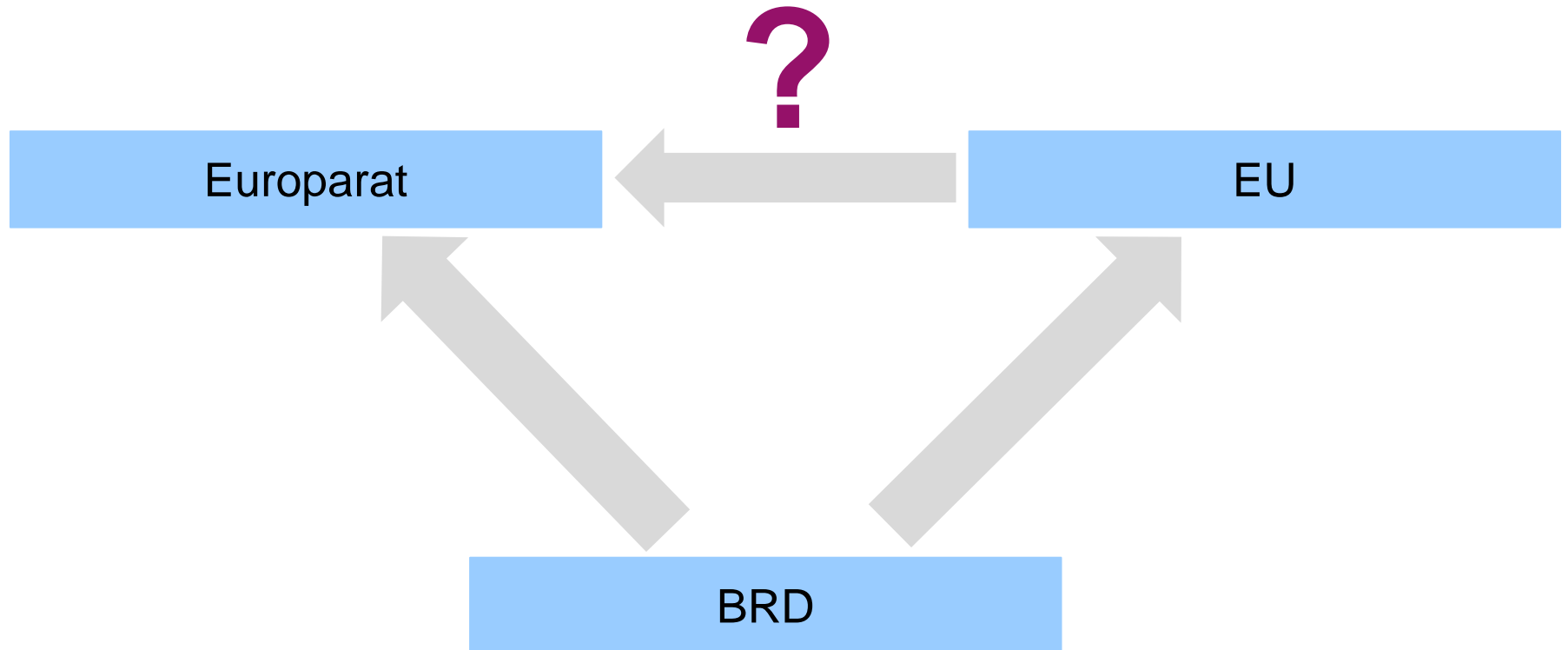
*Young Researchers' Conference Series on Governance,
Compliance and Regulation
Summer Conference, 10. Juli 2015*

Ass. jur. Sandra Riebel
Fachgebiet Öffentliches Recht

Kapitel 2: Agenda

- A. Das europäische „Mehrebenenmodell“
- B. Der Grund- bzw. Menschenrechtsschutz im „Mehrebenenmodell“ aus deutscher Perspektive
- C. Der Europarat – Hintergründe
- D. Die EMRK – Mitglieder
- E. Der lange Beitrittsweg der EU zur EMRK
 - I. Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13
 - 1. Externe Kontrolle der Unionsorgane (inkl. des EuGH) durch den EGMR
 - 2. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten der EU
 - 3. Zulassung als Mitbeschwerdegegner vor dem EGMR
 - 4. Prüfung der Vorabbeurteilung des EuGH
 - II. Fazit
 - III. Ausblick

A. Das europäische „Mehrebenenmodell“



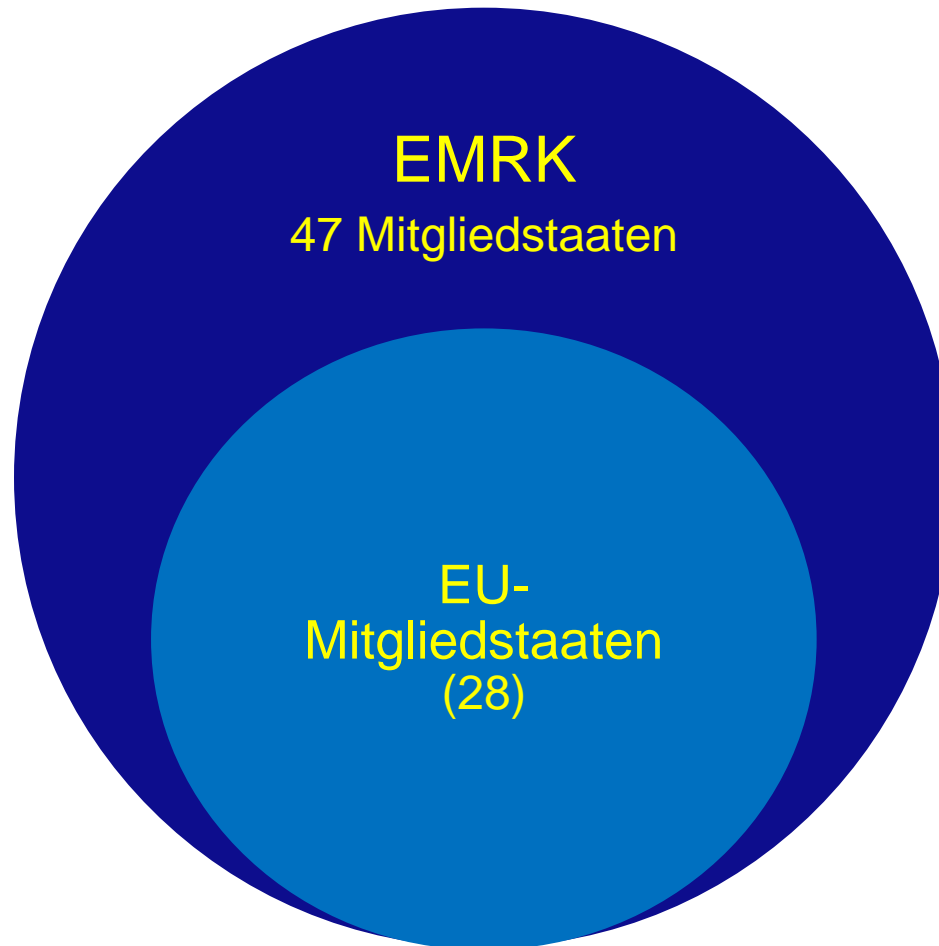
B. Der Grund- bzw. Menschenrechtsschutz im „Mehrebenenmodell“ aus deutscher Perspektive

	BRD	EU	Europarat
Kodifikation	Grundgesetz (GG)	Art. 6 EUV Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EUGRC)	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)
Zuständiges Gericht	Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (Art. 93 GG)	Europäischer Gerichtshof (EuGH) (Art. 19 Abs. 1 S. 2 EUV)	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) (Art. 32 EMRK)
Sitz	Karlsruhe	Luxemburg	Straßburg

C. Der Europarat – Hintergründe

- Gegründet: 05. Mai 1949 (Vertrag von London)
- Ziele: Engere Verbindung der Mitgliedstaaten (Art. 1 Abs. 1 Satzung des Europarates)
Erreichung durch Beratung von Fragen von gemeinsamem Interesse, Abschluss von Abkommen und gemeinschaftlichem Vorgehen u. a. bei dem Schutz und der Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 1 Abs. 2 Satzung des Europarates).
- Ausarbeitung der EMRK (Unterzeichnet am 04.11.1950, in Kraft getreten am 03.09.1953) und ihrer bislang 14 Zusatzprotokolle.
- Sämtliche Mitglieder des Europarates haben die EMRK unterzeichnet.

D. Die EMRK – Mitglieder



E. Der lange Beitrittsweg der EU zur EMRK

- **Aktuell:** Die EU ist (noch immer) nicht Mitglied der EMRK.

Art. 6 Abs. 2 EUV

(2) Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Dieser Beitritt ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union.

- Art. 6 Abs. 2 EUV wurde durch den Vertrag von Lissabon (in Kraft getreten am 01.12.2009) eingeführt.

E. Der lange Beitrittsweg der EU zur EMRK

1970er

Erste Bestrebungen zum Beitritt der EMRK

1979: Initiative der Kommission

1980er

Der Rat entschied sich zunächst die Initiative der Kommission nicht aufzugreifen*

28.03.1996

Gutachten des EuGH über einen möglichen Beitritt zur EMRK (Rs. 2/94)

* Schorkopf in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, EUV, Art. 6, Rn. 35, EL 51, 2013.

E. Der lange Beitrittsweg der EU zur EMRK

01.12.2009

04.06.2010

07.07.2010

In Kraft treten des
Vertrags von
Lissabon

Schaffung einer
unionsrechtlichen
Rechtsgrundlage
für den Beitritt (Art.
6 Abs. 2 EUV)

In Kraft treten des 14.
Zusatzprotokolls der
EMRK

Schaffung einer
Beitrittsgrundlage
seitens der EMRK
(Art. 59 Abs. 2 EMRK)

Beginn der Beitrittsver-
handlungen zwischen der
EU und dem Europarat

E. Der lange Beitrittsweg der EU zur EMRK

Artikel 6 Abs. 2 EUV

(2) Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. [...]

Art. 59 Abs. 2 EMRK, Unterzeichnung und Ratifikation

(2) Die Europäische Union kann dieser Konvention beitreten.

E. Der lange Beitrittsweg der EU zur EMRK



10.06.2013

04.07.2013

18.12.2014

Vorliegen eines Abschlussberichts der Verhandlungspartner mit insgesamt fünf Anlagen

Einreichen eines Gutachtenantrags an den EuGH durch die Kommission (Art. 218 Abs. 11 AEUV)

Gutachten des EuGH (Rs. 2/13)

E. Der lange Beitrittsweg der EU zur EMRK

Art. 218 Abs. 11 S. 1 AEUV

(11) [...] oder die Kommission können ein **Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit einer geplanten Übereinkunft mit den Verträgen*** einholen.
[...]

* Hervorhebung durch die Verfasserin.

I. Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13

Ergebnis:

Die geplante Beitrittsübereinkunft verstößt gegen das primäre Unionsrecht.

Selektion: Vier ausgewählte Verstöße gegen das primäre Unionsrecht mit Bezug zu Kompetenzverteilungen in der dritten Gewalt (EuGH – EGMR)

1. Externe Kontrolle der Unionsorgane (inkl. des EuGH) durch den EGMR
2. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten der EU
3. Zulassung als Mitbeschwerdegegner vor dem EGMR
4. Prüfung der Vorabbeurteilung des EuGH

I. Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13

1. Externe Kontrolle der Unionsorgane (inkl. des EuGH) durch den EGMR

„Insbesondere darf das in der geplanten Übereinkunft vorgesehene Tätigwerden der durch die EMRK mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Organe nicht dazu führen, dass **der Union und ihren Organen** bei der Ausübung ihrer internen Zuständigkeiten **eine bestimmte Auslegung der Regeln des Unionsrechts verbindlich vorgegeben** wird [...].

[...]

Insbesondere sollten die **Feststellungen des Gerichtshofs zum materiellen Anwendungsbereich des Unionsrechts**, namentlich zur Klärung der Frage, ob ein Mitgliedstaat die Grundrechte der Union beachten muss, **vom EGMR nicht in Frage gestellt werden können.**“*

* EuGH, Gutachten v. 18.12.2014, Rs. 2/13, Rn. 184, 186 (mit Hervorhebungen der Verfasserin).

I. Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13

1. Externe Kontrolle der Unionsorgane (inkl. des EuGH) durch den EGMR

Verstoß gegen das primäre Unionsrecht:

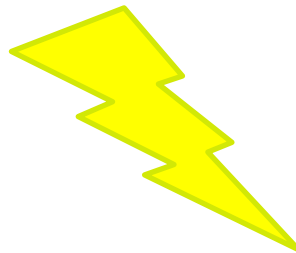
Es wird nicht ausdrücklich ausgeschlossen, dass der EU und ihren Organen, inklusive des EuGH, durch den EGMR eine verbindliche Auslegung des Unionsrechts vorgegeben wird.

I. Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13

2. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten der EU

Art. 344 AEUV

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Verträge nicht anders als hierin vorgesehen zu regeln.



Art. 33 EMRK, Staatenbeschwerden

Jede Hohe Vertragspartei kann den Gerichtshof wegen jeder behaupteten Verletzung dieser Konvention und der Protokolle dazu durch eine andere Hohe Vertragspartei anrufen.

I. Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13

2. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten der EU

Verstoß gegen das primäre Unionsrecht:

- Es erfolgt kein ausdrücklicher Ausschluss der Zuständigkeit des EGMR nach Art. 33 EMRK für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten der EU oder zwischen ihnen und der EU.
- Dadurch wäre es möglich, dass der EGMR auch in unionsrechtlichen Streitigkeiten entscheidet, die die Anwendung der EMRK im materiellen Anwendungsbereich des Unionsrechts betreffen und in die ausschließliche Zuständigkeit des EuGH fallen.

I. Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13

3. Zulassung als Mitbeschwerdegegner vor dem EGMR

Art. 3 Abs. 1 Übereinkunftsentwurf (ÜE) – Co-respondent mechanism

[...]

“4. The European Union or a member State of the European Union may become a co-respondent to proceedings* by decision of the Court in the circumstances set out in the Agreement on the Accession of the European Union to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms. A co-respondent is a party to the case.* The admissibility of an application shall be assessed without regard to the participation of a co-respondent in the proceedings.”

* Hervorhebungen durch die Verfasserin.

I. Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13

3. Zulassung als Mitbeschwerdegegner vor dem EGMR

Art. 3 Abs. 5 ÜE – Co-respondent mechanism

5. A High Contracting Party shall become a co-respondent either by accepting an invitation from the Court or **by decision of the Court upon the request of that High Contracting Party.*** [...]

* Hervorhebungen durch die Verfasserin.

I. Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13

3. Zulassung als Mitbeschwerdegegner vor dem EGMR

Verstoß gegen das primäre Unionsrecht:

Durch die Prüfung der Voraussetzungen des Mitbeschwerdegegnerantrags nähme der EGMR eine Würdigung der Unionsrechts vor, für die er jedoch nicht zuständig sei.

I. Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13

4. Prüfung der Vorabbeurteilung des EuGH

Art. 3 Abs. 6 ÜE – Co-respondent mechanism

6. In proceedings to which the European Union is a co-respondent, if the Court of Justice of the European Union has not yet assessed the compatibility with the rights at issue* defined in the Convention or in the protocols to which the European Union has acceded of the provision of European Union law as under paragraph 2 of this article, sufficient time shall be afforded for the Court of Justice of the European Union to make such an assessment,* and thereafter for the parties to make observations to the Court. [...]

* Hervorhebungen durch die Verfasserin.

I. Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13

4. Prüfung der Vorabbeurteilung des EuGH

Verstoß gegen das primäre Unionsrecht:

- Weder im Text des ÜE noch im Entwurf des Erläuternden Berichts wird die Möglichkeit ausgeschlossen, dass der EGMR über die Notwendigkeit der Vorabbeurteilung durch den EuGH entscheidet.
- Damit wäre ein Eingriff in die ausschließlichen Zuständigkeiten des EuGH durch den EGMR möglich.

II. Fazit

An vielen Stellen des ausgearbeiteten Entwurfs für die Beitrittsübereinkunft sieht der EuGH eine Verletzung seiner Kompetenzen in Bezug auf die Auslegung und Anwendung des Unionsrechts und damit einen Verstoß gegen das Primärrecht der EU.

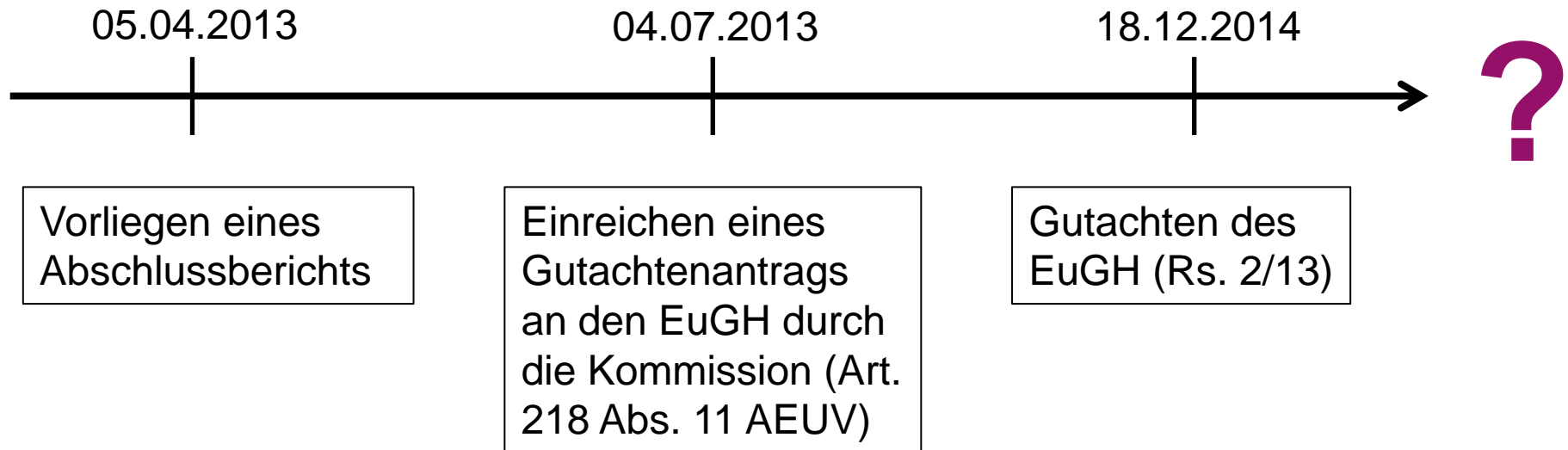
Konsequenz?

Art. 218 Abs. 11 S. 2 AEUV

(11) [...] Ist das Gutachten des Gerichtshofs ablehnend, so kann die geplante Übereinkunft nur in Kraft treten, wenn sie oder die Verträge geändert werden.

E. Der lange Beitrittsweg der EU zur EMRK

III. Ausblick





**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**